



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwarz-Weiss Röllinghausen 1923 e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. 927 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Recklinghausen – Ortsteil Röllinghausen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Pflege und Fürsorge des Amateursports.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Verbandszugehörigkeiten

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des FLVW und DFB. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, den der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung,
 2. Vorstand,
 3. Abteilungsvorstände.
- (2) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Haftung aller Organämter und -mitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Bei Bedarf können Inhaber von Vereins- und Organämtern diese im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (5) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Organämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. Der Aufwandsersatzanspruch muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (4) und Abs. (5) trifft der Vorstand per Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (möglichst bis Ende März) statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung in der „Recklinghäuser Zeitung“ und der „WAZ“ (ohne Tagesordnung); ferner durch Bekanntmachung in den Anschlagkästen und der Internet-Homepage des Vereins (mit Tagesordnung).

(2) Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die einzelnen Abteilungen ihre Abteilungsversammlungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand mitzuteilen.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzende/-n geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

1. Jahresbericht des Vorstands,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahlen,
5. Verschiedenes.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (Ausnahmen: Abs. (6), Abs. (10) und § 21) mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sollte bei den Beschlüssen zur Besetzung (Bestellung) des Vorstands (Wahlen) kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, erfolgt ein 2. und ggf. 3. Wahlgang.

(9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch Handzeichen (offene Wahl). Auf Antrag ist die Abstimmung durch Stimmzettel (geheime Wahl) möglich.

(10) Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Ende der Debatte zum Tagesordnungspunkt zu stellen. Über einen solchen Antrag ist sofort abzustimmen.

(12) Den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.

(13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann zu verkehrsüblichen Zeiten beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn

1. der Kassenbericht dies erfordert;
2. mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt und den Antrag schriftlich begründet.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13 entsprechend.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzende/-n,
 2. seinem/r Stellvertreter/-in,
 3. Geschäftsführer/-in und
 4. Kassierer/-in.

Außerdem hat der/die Jugendleiter/-in Sitz und Stimme im Vorstand.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für ein Jahr (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandsämter stellvertretende/-r Vorsitzende/-r, Geschäftsführer/-in und Kassierer/-in auch Stellvertreter/-innen in den Vorstand wählen, die nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht im Vorstand haben.

(4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen zur optimalen Erfüllung des Vereinszweckes.

(2) Die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes (§ 26 BGB).

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Der Vorstand übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen alleine in der Zuständigkeit des Vorstandes.

(4) Alle Sitzungen des Vorstandes werden von der/vom 1. Vorsitzende/-n und im Falle der Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/-in einberufen und auch geleitet. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/-n bzw. im Falle der Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter/-in. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Geschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).

(5) Zeichnungsberechtigt gegenüber Banken und im sonstigen Zahlungsverkehr sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in.

(6) Über sämtliche Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied aufgenommen und unterschrieben werden.

(7) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

(9) Der Vorstand kann Ausschüsse und Projektgruppen bilden.

(10) Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.

(11) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sind aber der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 8 Abteilungen

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Diese leiten den Übungs- und Sportbetrieb selbständig.
- (2) Ein Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus
 1. Abteilungsleiter/-in,
 2. Geschäftsführer/-in,
 3. Kassierer/-in.

Für die Abteilungsämter können auch Stellvertreter/-innen gewählt werden, die nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht haben.

Der/Die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand, kann sich aber von einem Beauftragten vertreten lassen.

(3) Die Abteilungen führen ihre Aufgaben innerhalb des Vereins weitgehend selbständig durch im Rahmen dieser Satzung. Sie sind jedoch nicht zur Vertretung des Vereins Dritten gegenüber ohne Auftrag des Vorstands berechtigt.

(4) Die Abteilungsvorstände verfügen über ihre vorhandenen finanziellen Mittel, sind dem Vorstand aber zur Rechenschaft verpflichtet.

(5) Die Abteilungsvorstände werden von den Mitgliedern der Abteilung selbst gewählt.

(6) Die Abteilungen erörtern mindestens einmal jährlich in einer Versammlung ihre Belange und wählen den Abteilungsvorstand.

(7) Sämtliches in den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins.

(8) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf aber der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren. Zum/Zur Kassenprüfer/-in können nur solche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Turnusmäßig nach zwei Jahren scheidet ein/-e Kassenprüfer/-in aus dem Amt. Er/Sie kann nicht sofort wieder gewählt werden.

(3) Die Kassenprüfer/-innen haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung zu prüfen. Festgestellte Mängel, sowohl sachlicher als auch rechnerischer Art müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand anzeigen und, falls erforderlich, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Die Kassenprüfer/-innen haben einen Bericht über die Kassenprüfung anzufertigen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Dieser Bericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 10 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für die Aufnahme ist ein schriftlich formaler und unterschriebener Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag von einem/einer beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/-in zu stellen und zu unterschreiben.

(2) Über die Aufnahme oder Ablehnung befindet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(3) Durch seinen Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen sowie die Versammlungsbeschlüsse des Vereins für sich bindend an.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

(6) Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt halbjährlich oder jährlich vor Fälligkeit und grundsätzlich per Banklastschriftverfahren.

(7) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Mitgliedsbeiträge kann der Verein auf Kosten des Mitglieds auf dem Rechtswege geltend machen. Für den erhöhten Verwaltungsaufwand kann der Verein dem Mitglied eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen, die der Vorstand per Beschluss festsetzen kann.

(8) Befindet sich das Mitglied mit Fälligkeit seines Mitgliedsbeitrags sechs oder mehr Monate im Zahlungsverzug, kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft fristlos kündigen.

(9) Jedes Mitglied hat einen monatlichen, geldlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Begründete Ausnahmen und spezielle Zahlungsmodalitäten können in einer Beitragsordnung geregelt werden.

(10) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vor dem 1. Tag jedes Monats der Mitgliedschaft fällig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie können allen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie haben die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern sowie ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift und gegebenenfalls ihrer Bankverbindung zeitnah mitzuteilen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod;
2. Austritt (Kündigung durch das Mitglied);
3. fristlose Kündigung oder Ausschluss durch den Vorstand;
4. Auflösung des Vereins;
5. Erlöschung der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss schriftlich und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft von einem/einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Mitglied ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/-in zu stellen und zu unterschreiben.

- (3) Der Ausschluss aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
1. seinen Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedsbeitrags nicht nachkommt (§ 12 Abs. (13));
 2. gegen Satzung und/oder Ordnungen des Vereins verstößt;
 3. sich vereinsschädigend verhält;
 4. den Interessen, Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitsamt Begründung mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Einen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen besteht nicht. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Mitgliedsbeiträge, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Vorstand auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Alter, Familienstand, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, sportliche Qualifikationen usw.) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Vorstands gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des FLVW und der Versicherung (siehe § 17) beim LSB ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u. a. zur Bestanderhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Internet-Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(5) Eine mögliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten des Vereins erfolgt durch den Vorstand per Beschluss.

§ 14 Versicherungsschutz

(1) Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über die Sporthilfe e.V., Abteilung Versicherung, versichert.

(2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen usw. in allen genutzten Einrichtungen des Vereins besteht nicht.

§ 15 Ehrungen

(1) Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Vorschläge sollen von den Abteilungen ausgehen.

(2) Die Ehrung kann ausnahmsweise auch Nichtmitgliedern zuteil werden, wenn diese sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Recklinghausen. Es ist vom Sportamt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

(2) Die Abwicklungsarbeiten sind bei einer Auflösung des Vereins zwei vom Vorstand zu bestellenden Liquidatoren zu übertragen.

(3) Sollte sich der Verein darum auflösen, dass er sich mit einem Verein oder mehreren Vereinen zusammenschließen will (Fusion), so wird das Vereinsvermögen dem neuen Verein zugeführt. Voraussetzung ist die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit.

(4) Über eine Fusion mit einem Verein oder mehreren Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollte ein Paragraph oder Absatz dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll die Satzung insgesamt trotzdem gültig bleiben. Der rechtsunwirksame Teil ist dann bei der nächsten Mitgliederversammlung so abzuändern, dass er die Forderung der Satzung erfüllt und trotzdem rechtswirksam wird.

